

Haushaltssatzung

der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
in Bad Kreuznach
für das Haushaltsjahr 2025

Verwaltungshaushalt

Auf Grund § 4 Landesgesetz über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 28.07.1970 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15.08.2009, GVBl. S. 333, wird nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1 - Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

in der Einnahme auf EUR 29.424.000
in der Ausgabe auf EUR 29.424.000

festgesetzt.

§ 2 - Festsetzung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz für die Landwirtschaftskammerbeiträge wird gemäß § 16 Landesgesetz über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz auf 200 v.H. des Grundsteuermessbetrages festgesetzt.

§ 3 - Einseitige und gegenseitige Deckungsfähigkeit

(1) Im Haushaltsplan (Kapitel 0101 - 0151) sind gegenseitig deckungsfähig die Ansätze bei den Titeln 432 01, 432 02 und 441 01 sowie die EDV-Titel 511 99, 539 99 und 812 99.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind

a) bei den sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig die Ansätze der Titel 511 – 527 sowie 539 99,

b) bei den Personalausgaben einseitig deckungsfähig die Ansätze des Titels 425 01 gegen Einsparung bei Titel 422 01.

§ 4 - Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kasse der Landwirtschaftskammer in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 2.500.000,00 festgesetzt.

§ 5 - Ermächtigungen des Vorstandes

(1) Neuschaffung oder Umwandlung von Planstellen

Der Vorstand wird ermächtigt, bei Änderung der Besoldungsordnung und der Tarifverträge über die Einstufung von Beschäftigten Planstellen umzuwandeln oder neu zu schaffen.

(2) Vermögensveräußerung

Zur Begleichung von außergewöhnlichen Belastungen wird der Vorstand ermächtigt, Wertpapiere zu veräußern.

§ 6 - Besondere Bestimmungen zum Rechnungsausgleich

(1) Überschüsse bei den Gebührenkapiteln 0128, 0131, 0133 und 0137 sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, um Einnahmeschwankungen nachfolgender Haushaltsjahre auszugleichen. Fehlbeträge werden durch Entnahme aus der jeweiligen Rücklage ausgeglichen.

(2) Mehreinnahmen bei den Selbstverwaltungskapiteln mit Ausnahme des Kapitels 0128 sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Fehlbeträge werden durch Entnahme aus der Bau- und/oder allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

(3) Defizite in den Kapiteln 0128 oder 0133 können, soweit eigene Rücklagen nicht mehr vorhanden sind, mit Überschüssen in diesen Kapiteln verrechnet werden.

Bad Kreuznach, den 12. Dezember 2024

Der Präsident

Ökonomierat Michael Horper

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Mainz, hat mit Bescheid vom 20. Dezember 2024, Az MWVLW die Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 genehmigt.